

## Bildschirmarbeitsplatzbrille

Gemäß § 3 Abs. 1 ArbMedVV gehört es zu den Pflichten des Arbeitgebers, auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung seiner Arbeitnehmer zu sorgen. Grundsätzlich hat der Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 ArbMedVV einen Arzt bzw. eine Ärztin zu beauftragen, diese Untersuchung durchzuführen.

Laut Anhang Teil 4 Abs. 2 Ziffer 1 der ArbMedVV hat der Arbeitgeber die Pflicht, seinen Arbeitnehmern, die an Bildschirmgeräten tätig sind, eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens anzubieten. In aller Regel wird diese "angemessene Untersuchung" einen Sehtest darstellen.

Weiter heißt es nun im Anhang Teil 4 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 3 ArbMedVV, abweichend vom Grundsatz des § 3 Abs. 2 Satz 1 ArbMedVV (Ärzte führen Untersuchungen durch) dürfe auch eine andere Person (also ein Augenoptiker) Sehtests durchführen. Somit ist also der Arbeitgeber zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn nach dem Ergebnis eines von einem Augenoptiker durchgeführten Sehtests feststeht, daß für den jeweiligen Arbeitnehmer eine spezielle Sehhilfe für seine Arbeit an Bildschirmgeräten notwendig ist und normale Sehhilfen nicht geeignet sind, vgl. Anhang Teil 4 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 4 ArbMedVV.

Somit kann es in diesem Zusammenhang steuerrechtlich keinen Unterschied machen, ob der Sehtest von einem Arzt oder von einem Augenoptiker durchgeführt wurde.

Dr. Jan Wetzel, Abteilung Recht und EDV ZVA

## OPTIKER KRAUSE

"30 Jahre" gut und günstig! Jetzt 3x in Hamburg.

Eilbek

**EKZ-Horn** 

**Berliner Tor** 

S-Bhf, Landwehr 39 Tel. 250 18 60 U-Bhf, Rennbahnstr. 38 f Tel. 655 38 27

S/U-Bhf, Beim Strohhause 34 Tel. 78 61 16

Weitere Informationen und die Geschäftszeiten unter: www.optiker-krause.de